



Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques FSSS
Federazione Svizzera di Sport Subacquei FSSS
www.susv.ch | www.fsss.ch

Statuten

27. März 2021



Statuten

INHALTSVERZEICHNIS

0	Generelles	4
1	Name, Sitz und Verantwortlichkeit	4
1.1	Name	4
1.2	Sitz und Gerichtsstand	4
1.3	Verantwortlichkeit	5
1.4	Offizielle Sprachen	5
2	Zweck, Leitbild, Mitgliedschaften und Partnerschaften	5
2.1	Zweck	5
2.2	Leitbild	5
2.3	Swiss Olympic Association	5
2.3.1	Ethik und Doping	5
2.4	Mitgliedschaften	6
2.5	Partnerschaften	6
3	Mitglieder	6
3.1	Zusammensetzung	6
3.2	Clubs und Clubmitglieder	7
3.3	Einzelmitglieder	7
3.4	Aufnahme	7
3.4.1	Clubs.....	7
3.4.2	Einzelmitglieder	8
3.5	Austritte.....	8
3.5.1	Clubs / Clubmitglieder	8
3.5.2	Einzelmitglieder	8
3.5.3	Clubs und Einzelmitglieder	8
3.6	Sanktionen.....	8
3.7	Ausschluss.....	9
4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
4.1	Rechte	9
4.1.1	Clubs / Clubmitglieder	9
4.1.2	Einzelmitglieder	9
4.2	Pflichten	10
4.2.1	Clubs.....	10
4.2.2	Einzelmitglieder	10
5	Ehrenmitglieder	10
6	Organe	11
7	Delegiertenversammlung	11
7.1	Zusammensetzung	11
7.2	Zuständigkeit	12
7.3	Einberufung	13
7.4	Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung	13
7.5	Aussergewöhnliche Situation	13
7.6	Verfahren und Anträge	13
7.7	Wahlvorschläge	14
7.8	Ausserordentliche Delegiertenversammlung.....	14



Statuten

8	Stimmrecht	15
8.1	Zuteilung Stimmrecht der Clubs	15
8.2	Stimmrecht des Stimmrechtsvertreters der Einzelmitglieder	15
8.3	Ehrenmitglieder	15
8.4	Stimmrecht des Zentralvorstandes.....	15
8.5	Delegieren des Stimmrechts	15
8.6	Verlust des Stimmrechts.....	16
9	Zentralvorstand	16
9.1	Funktion	16
9.2	Zusammensetzung	16
9.3	Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Geschäftsordnung	17
10	Geschäftsführer	17
10.1	Grundsatz	17
10.2	Aufgaben, Rechte und Pflichten	17
11	Stimmrechtsvertreter der Einzelmitglieder	17
12	Regionen und Sektionen	18
12.1	Regionen	18
12.1.1	Regionalvorstände.....	18
12.1.2	Regionalversammlungen	18
12.2	Sektionen.....	19
13	Kommissionen	19
13.1	Fach-Kommissionen.....	19
13.2	Aufgaben der Fach-Kommissionen - Grundsatz	19
13.3	Wahl, Konstituierung und Organisation	20
14	Geschäftsprüfung	20
14.1	Durchführung der Geschäftsprüfung	20
14.2	Geschäftsprüfungs-Kommission	20
14.3	Externe Revisionsstelle	20
15	Finanzen	21
15.1	Zentralkassier	21
15.2	Einnahmen.....	21
15.3	Ausgaben.....	21
16	Statutenrevision	21
16.1	Teilrevision.....	21
16.2	Totalrevision	21
16.3	Abstimmungsmodalitäten	21
17	Auflösung	22
18	Schlussbestimmungen	22
18.1	In den Statuten nicht vorgesehene Fälle	22
18.2	Verbindliche Fassung	22
18.3	Inkrafttreten.....	22



Statuten

0 Generelles

1. In diesen Statuten wird, der Lesbarkeit wegen, für Funktionen und Funktionsträger durchwegs die männliche Form verwendet. Diese Formulierung schliesst selbstverständlich auch Frauen ein.

2. Im Text verwendete Abkürzungen und ihre Bedeutung:

Delegiertenversammlung	DV
Zentralvorstand	ZV
Geschäftsführer	GF
Kommunikations-Kommission	KK
Tauch-Kommission	TK
Umwelt-Kommission	UK
Foto-+ Video-Kommission	FK
Geschäftsprüfungs-Kommission	GPK
Schweizer Unterwasser-Sport-Verband	SUSV
Deutsche und Rätoromanische Schweiz	DRS
Romandie	ROM
Tessin	TI

1 Name, Sitz und Verantwortlichkeit

1.1 Name

Schweizer Unterwasser-Sport-Verband
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques
Federazione Svizzera di Sport Subacquei
Federaziun Svizra da Sport Subaquatic

Der Schweizer Unterwasser-Sport-Verband, nachfolgend SUSV genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Schweizer Unterwasser-Sport-Verband arbeitet nicht gewinnorientiert.

1.2 Sitz und Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand des SUSV befinden sich an der Adresse seiner Geschäftsstelle.



Statuten

1.3 Verantwortlichkeit

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vermögen des Verbandes.

1.4 Offizielle Sprachen

Die offiziellen Verbandssprachen des SUSV sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Die Korrespondenz des SUSV mit seinen Mitgliedern und der Mitglieder mit dem SUSV hat in einer Verbandssprache zu erfolgen.

2 Zweck, Leitbild, Mitgliedschaften und Partnerschaften

2.1 Zweck

Der SUSV

- a) fördert als schweizerischer Landesverband Unterwasseraktivitäten;
- b) vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene;
- c) setzt sich für die Erhaltung und Pflege der Unterwasserwelt ein;

2.2 Leitbild

Der SUSV kann sich ein Leitbild und ein Logo geben.

2.3 Swiss Olympic Association

¹ Als Schweizer Sportverband ist der SUSV bei Swiss Olympic Verbandsmitglied und anerkennt die Ethik-Charta im Sport. Die Bestimmung in Ziffer 2.3.1 ist eine Einführung dazu.

² Der Code of Conduct¹ wurde von Swiss Olympic basierend auf der Ethik-Charta erarbeitet. Er stellt hohe Ansprüche auf Handeln und Verhalten der Mitarbeiter des SUSV und schafft in allen Geschäftstätigkeiten Transparenz, um Missbrauch und Betrug entgegenzutreten zu können.

2.3.1 Ethik und Doping

¹ Der SUSV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der

¹ [Link zum Code of Conduct von Swiss Olympic:
http://www.swissolympic.ch/Ethik/Transparenz-im-organisierten-Sport-2/Code-of-Conduct-2/Code-of-Conduct](http://www.swissolympic.ch/Ethik/Transparenz-im-organisierten-Sport-2/Code-of-Conduct-2/Code-of-Conduct)



Statuten

SUSV anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“² des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien im Verband.

² Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der SUSV und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut³) und dessen Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 bis 2.10 des Doping-Statuts.

³ Für die Beurteilung von Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend: Disziplinarkammer) zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

2.4 Mitgliedschaften

Der SUSV ist Gründungsmitglied der Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques (CMAS) und kann sich weiteren nationalen und internationalen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.

2.5 Partnerschaften

Der SUSV kann mit nationalen und internationalen Organisationen mit verwandter Zielsetzung zusammenarbeiten.

3 Mitglieder

3.1 Zusammensetzung

Der SUSV setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Natürliche Personen, die von, dem SUSV angeschlossenen, Clubs gemeldet werden (sogenannte „Clubmitglieder“)
- b) Natürliche Personen, die sich direkt beim SUSV anmelden (sogenannte „Einzelmitglieder“),
- c) Natürliche Personen, die vom SUSV gemäss den nachfolgenden Bestimmungen als Ehrenmitglieder aufgenommen worden sind.

² Link zur Ethik-Charta von Swiss Olympic:
<http://www.swissolympic.ch/Ethik/Ethik-Charta-3/Die-neun-Prinzipien-der-Ethik-Charta-im-Sport>

³ Link zum Doping-Statut von Swiss Olympic:
http://www.swissolympic.ch/Portaldata/41/Resources/01_ueber_uns/organisation/Doping_Statut_2015_de.pdf



Statuten

Der SUSV ist ausdrücklich berechtigt, von den Mitgliedern Mitgliederbeiträge zu verlangen. Diese werden gemäss den Bestimmungen dieser Statuten erhoben. Bei Clubmitgliedern können die Mitgliederbeiträge den Clubs in Rechnung gestellt werden.

3.2 Clubs und Clubmitglieder

¹ Für den SUSV gelten als Clubs

- a) Unterwassersportvereine gemäss Artikel 60 ff., ZGB;
- b) Weitere Gruppierungen, die sich zur Ausübung einer dem Zweck des SUSV entsprechenden Tätigkeit zusammengeschlossen haben und keine kommerziellen Interessen verfolgen.

² SUSV-Mitglied im Rechtssinne werden die natürlichen Personen, die von den entsprechenden Clubs gemeldet werden und nicht die Clubs selber. Es steht den Clubs frei, auch Mitglieder aufzunehmen, die nicht SUSV-Mitglied werden wollen.

³ Die gemäss den nachfolgenden Bestimmungen anerkannten Clubs gelten indes- sen als Clubs des SUSV. Sie vertreten die Interessen ihrer gemeldeten Mitglieder im SUSV im Rahmen dieser Statuten.

3.3 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die nicht einem Club angehören, sondern sich selbständig direkt beim SUSV angemeldet haben.

3.4 Aufnahme

3.4.1 Clubs

¹ Clubs, welche als Clubs des SUSV anerkannt werden wollen und deren Mitglieder (zumindest teilweise) dem SUSV beizutreten wünschen, müssen beim Geschäftsführer ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen. Das Gesuch muss folgende Angaben beinhalten.

- a) eine Kontaktperson;
- b) eine Kontaktadresse und
- c) das aktuelle Verzeichnis Ihrer Mitglieder, die dem SUSV beitreten wollen.
- d) eine Erklärung, dass der Club die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.2 erfüllt und die Statuten des SUSV als verbindlich anerkennt.

² Der antragstellende Club muss mindestens 2 Mitglieder zählen.

³ Der Geschäftsführer überprüft, ob das Gesuch den Anforderungen nach Ziffer 1 und 2 entspricht. Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen, vollständige und korrekte Gesuche dem zuständigen Regionalvorstand weiter-



Statuten

geleitet. Die Regionalversammlungen entscheiden auf Empfehlung ihres Regionalvorstandes über die Anerkennung eines Clubs. Wird ein Club von einer Regionalversammlung anerkannt, gilt er automatisch als anerkannter Club des SUSV. Seine gemeldeten Clubmitglieder gelten automatisch als Mitglied des SUSV.

⁴Die Regionalvorstände können einen Club bis zur nächsten Regionalversammlung provisorisch anerkennen.

3.4.2 Einzelmitglieder

Personen, welche dem SUSV als Einzelmitglieder beizutreten wünschen, müssen dies dem Geschäftsführer schriftlich mitteilen. Über die Aufnahme der Einzelmitglieder entscheidet der ZV. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer delegieren.

3.5 Austritte

3.5.1 Clubs / Clubmitglieder

Abmeldungen von Clubs sind dem Geschäftsführer bis zum 31. Dezember schriftlich mitzuteilen. Mit der Abmeldung eines Clubs verfällt die Mitgliedschaft der SUSV Clubmitglieder automatisch.

3.5.2 Einzelmitglieder

Austritte von Einzelmitgliedern sind dem Geschäftsführer bis zum 31. Oktober schriftlich mitzuteilen.

3.5.3 Clubs und Einzelmitglieder

¹ Die Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr bleibt bestehen.

² Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten, ebenso jeder Anspruch auf das Vermögen und die Vorteile des SUSV.

3.6 Sanktionen

¹ Clubs, Clubmitglieder oder Einzelmitglieder, welche gegen den Code of Conduct verstossen, Statuten, Reglemente, Richtlinien, Beschlüsse oder Vereinbarungen des SUSV verletzen oder Verbandsziele gefährden, können unter Vorbehalt von Ziffer 3.7 Absatz 3 durch den ZV sanktioniert werden. Zudem können auch zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Sanktionen ergriffen werden.

² Die Disziplinar massnahmen sind:

- a) Mündlicher Verweis;
- b) Schriftliche Verwarnung;
- c) Amtsenthebung;



Statuten

- d) Ausschluss aus dem Verband.

3.7 Ausschluss

- ¹ Die nicht rechtzeitige Bezahlung der Beiträge zieht automatisch den Ausschluss nach sich. Das Verfahren wird im Geschäftsreglement festgelegt.
- ² Der Ausschluss eines Clubs aus einem anderen als in Satz 1 genannten Grund wird von der Regionalversammlung jeweils mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen beschlossen.
- ³ Ein Ausschluss wird sofort wirksam.
- ⁴ Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten, ebenso jeder Anspruch auf das Vermögen und die Leistungen des SUSV.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Rechte

4.1.1 Clubs / Clubmitglieder

- ¹ Die Clubs sind in Bezug auf Organisation und Verwaltung selbständig. Sie vertreten gegenüber dem SUSV die Interessen ihrer gemeldeten Clubmitglieder.
- ² Die Clubs können dem ZV zuhanden der DV schriftlich Anträge unterbreiten.
- ³ Ein gemäss Ziffer 3.4.1 Absatz 4 provisorisch anerkannter Club ist erst ab definitiver Anerkennung stimmberechtigt. Der Club und dessen Mitglieder können aber bereits ab der provisorischen Aufnahme die Leistungen des SUSV nutzen.
- ⁴ Aufgenommene Clubs haben an der DV ein Stimmrecht gemäss der Anzahl Ihrer gemeldeten Mitglieder (Ziffer 8.1).
- ⁵ Clubs und deren gemeldete Mitglieder haben Anrecht auf die Leistungen und Vergünstigungen des SUSV.
- ⁶ Mitglieder von Clubs können in Verbandsgremien gewählt werden.
- ⁷ Clubs zahlen für ihre gemeldeten Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr einen um 40 % ermässigten SUSV Mitgliederbeitrag.

4.1.2 Einzelmitglieder

- ¹ Einzelmitglieder haben Anrecht auf die Leistungen und Vergünstigungen des SUSV.
- ² Sie haben, unter Vorbehalt von Absatz 3, kein persönliches Stimmrecht. An der DV, wie auch im ZV, werden sie durch den Stimmrechtsvertreter vertreten, welcher das Stimmrecht für sämtliche Einzelmitglieder ausübt.



Statuten

³ Einzelmitglieder können in Verbandsorgane gewählt werden und erlangen dadurch ein in ihrer Funktion entsprechendes Stimmrecht.

⁴ Einzelmitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bezahlen einen um 40 % ermässigten SUSV Einzelmitgliederbeitrag.

4.2 Pflichten

4.2.1 Clubs

¹ Die anerkannten Clubs haben folgende Pflichten:

- a) sie halten die Statuten, Reglemente, Richtlinien, Beschlüsse und Vereinbarungen des SUSV ein;
- b) sie überweisen dem SUSV Mitgliederbeiträge gemäss den Bestimmungen dieser Statuten und den gemäss diesen Statuten erlassenen Ausführungsbestimmungen;
- c) sie geben dem SUSV den Bestand ihrer Mitglieder bekannt;
- d) sie orientieren ihre Mitglieder über das Dienstleistungsangebot des SUSV;
- e) sie leiten die Informationen und Weisungen des SUSV an ihre Mitglieder weiter;
- f) sie melden dem SUSV Unregelmässigkeiten umgehend.

² Die Clubs lassen sich durch Delegierte an der DV vertreten.

4.2.2 Einzelmitglieder

Die Einzelmitglieder haben folgende Pflichten:

- a) sie halten die Statuten, Reglemente, Richtlinien, Beschlüsse und Vereinbarungen des SUSV ein;
- b) sie überweisen ihre SUSV-Mitgliederbeiträge fristgerecht;

5 Ehrenmitglieder

¹ Zum Ehrenmitglied des SUSV ernannt werden können:

natürliche Personen, die sich in besonderer Weise für den SUSV eingesetzt haben oder sich in besonderer Weise für die Förderung des Tauch- oder Unterwasser-Sports verdient gemacht haben.

² Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern müssen sechs Monate vor der nächsten DV schriftlich über den jeweiligen Regionalpräsidenten dem ZV unterbreitet werden. Der ZV beurteilt den Antrag nach einem internen Reglement und schlägt ihn, bei Befürwortung, an der DV vor.



Statuten

³ Ehrenmitglieder sind von Ihrem Mitgliederbeitrag befreit und werden persönlich an die DV eingeladen.

⁴ Ein allfälliger Ausschluss eines Ehrenmitglieds wird durch die DV, jeweils mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen, beschlossen.

6 Organe

Die Organe des SUSV sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Zentralvorstand;
- c) die Regionalversammlungen;
- d) der Regionalvorstände;
- e) die Kommissionen;
- f) die Geschäftsprüfungskommission;
- g) der Geschäftsführer.

7 Delegiertenversammlung

7.1 Zusammensetzung

¹ Die DV ist das oberste Organ des SUSV und setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Clubs;
- b) dem Stimmrechtsvertreter der Einzelmitglieder;
- c) den Ehrenmitgliedern.

² Weiter nehmen an der DV teil:

- a) der Zentralpräsident;
- b) die weiteren Mitgliedern des ZV;
- c) der Geschäftsführer;
- d) die Kommissionspräsidenten;
- e) die Mitglieder der GPK.



Statuten

7.2 Zuständigkeit

¹ Die DV wird vom Zentralpräsidenten geleitet. Sie beschliesst oder stimmt über folgende Geschäfte ab:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV;
- b) Genehmigung der Traktandenliste;
- c) Abnahme der Jahresberichte;
- d) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- e) Entlastung des ZV;
- f) Wahlen (Absatz 2);
- g) Genehmigung des Budgets;
- h) Höhe der Mitgliederbeiträge (für das folgende Jahr);
- i) Formulierung des Leitbildes und Erscheinungsbild des Logos (Ziffer 2.2);
- j) ordentlich und fristgerecht eingereichte Anträge;
- k) Statutenrevisionen;
- l) Geschäftsreglement (Ziffer 9.3)
- m) Reglement der Geschäftsprüfungskommission
- n) Verträge, Vereinbarungen und Beitritt zu anderen Verbänden;
- o) Änderung des Verbandszwecks;
- p) langfristige Projekte;
- q) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

² Sie wählt in jedem geraden Jahr, für eine Amtsdauer von zwei Jahren:

- a) den Zentralpräsidenten;
- b) den Zentralkassier;
- c) die Mitglieder der GPK.

³ Sie nimmt Kenntnis:

- a) von den vom ZV für eine Amtsdauer von zwei Jahren ernannten Kommissionspräsidenten und
- b) von dem von den Einzelmitgliedern gewählten Stimmrechtsvertreter.

⁴ Sie nimmt die Ergebnisse der Wahlen der Regionalpräsidenten zu Kenntnis.



Statuten

7.3 Einberufung

¹ Die ordentliche DV findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den ZV einberufen und geleitet.

² Das Datum und der Ort der DV müssen spätestens vier Monate vorher in der Verbandszeitschrift und auf der Homepage des SUSV veröffentlicht werden.

³ Die Unterlagen zur DV müssen spätestens vier Wochen vor der DV auf der Homepage des SUSV zum Download bereitgestellt werden. Sie beinhalten mindestens:

- a) die Traktandenliste in deutscher, französischer und italienischer Sprache;
- b) das Protokoll der letzten DV in deutscher und französischer Sprache;
- c) der Jahresbericht des ZP und des GF in deutscher und französischer Sprache;
- d) die übrigen Jahresberichte in einer der offiziellen Sprachen des SUSV;
- e) die Jahresrechnung in deutscher und französischer Sprache;
- f) das Jahresbudget in deutscher und französischer Sprache;
- g) die Anträge: in einer der offiziellen Sprachen des SUSV.
- h) die Anzahl der Stimmen der Clubs gemäss Ziffer 8.1

7.4 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung

Die DV ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen.

7.5 Aussergewöhnliche Situation

¹ Wenn die DV aus aussergewöhnlichen Gründen (z.B. Pandemie, Brand, Naturereignisse) nicht am geplanten Datum oder Ort durchgeführt werden kann, muss der ZV innerhalb von drei Monaten ein neues Datum und/oder einen neuen Ort bestimmen und frühestmöglich über geeignete Kanäle informieren. Die viermonatige Frist von Art. 7.3.2 wird dabei aufgehoben.

² Wenn es nicht möglich ist, innerhalb von drei Monaten eine neue DV einzuberufen, können andere Möglichkeiten (z.B. elektronische Medien oder Briefwahl) genutzt werden, um die Kontinuität der wesentlichen Aktivitäten des SUSV bis zur DV des folgenden Jahres zu gewährleisten.

³ Eine Abstimmung wird von der Geschäftsstelle organisiert und von der GPK überwacht.

7.6 Verfahren und Anträge

¹ Grundsätzlich werden nur traktandierte Geschäfte behandelt. Weitere Geschäfte können auf die Traktandenliste genommen werden, wenn zwei Drittel (2/3) der anwesenden Stimmen dies verlangen.



Statuten

- ² Die GPK waltet als Stimm- und Wahlbüro.
- ³ Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, der ZV oder ein Fünftel (1/5) der anwesenden Stimmen verlangen eine geheime Abstimmung. Im Falle einer aussergewöhnlichen Situation gemäss Ziffer 7.5 können Abstimmungen und Wahlen in anderer Form durchgeführt werden.
- ⁴ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten sehen etwas anderes vor.
- ⁵ Das Protokoll der DV wird auf der Homepage des SUSV veröffentlicht.
- ⁶ Der ZV, die Regionalvorstände, die GPK und die Clubs können zuhanden der DV Anträge einreichen.
- ⁷ Anträge müssen spätestens acht Wochen vor der DV in schriftlicher Form beim ZV eintreffen. Sie sind zu datieren und rechtsgültig zu unterzeichnen und haben nebst dem Begehren eine kurze Begründung zu enthalten.

7.7 Wahlvorschläge

- ¹ Der ZV, die Regionalvorstände und die Clubs können Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern in den ZV oder die GPK einreichen.
- ² Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern in den ZV müssen spätestens acht Wochen vor der DV beim ZV eintreffen. Wahlvorschläge sind mit einer Vorstellung des Kandidaten und dessen Erklärung, dass er eine allfällige Wahl annehmen wird, einzureichen.
- ³ Bewirbt sich nach dem Ablauf der Frist gemäss Absatz 2 ein Kandidat für den ZV, findet Ziffer 9.2 Absatz 3 sinngemäss Anwendung.

7.8 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- ¹ Der ZV oder ein Fünftel (1/5) der Stimmen der Clubs gemäss Ziffer 8, können die Einberufung einer ausserordentlichen DV verlangen. Innert sechs Wochen nach Eingang des Gesuchs hat der ZV diese DV einzuberufen.
- ² Diese DV muss spätestens drei Monate nach Eingang des Gesuchs durchgeführt werden.
- ³ Es dürfen nur Traktanden behandelt werden, welche dem Zweck der ausserordentlichen DV entsprechen.



Statuten

8 Stimmrecht

8.1 Zuteilung Stimmrecht der Clubs

¹ Die Zuteilung der Stimmen an die Clubs erfolgt aufgrund der Anzahl der dem SUSV gemeldeten Clubmitglieder (unter Vorbehalt von Ziffer **8.6**).

² Die Stimmen werden wie folgt zugeteilt:

Die Delegierten der Clubs besitzen eine Stimmenzahl in Abhängigkeit der Anzahl der Clubmitglieder, und zwar wie folgt:

1 – 10 Mitglieder: **1** Stimme

11 – 20 Mitglieder: **2** Stimmen

21 – 40 Mitglieder: **3** Stimmen

ab 41 Mitglieder: **1 zusätzliche** Stimme für je 30 Mitglieder oder Teile davon.

³ Stichtag für die Ermittlung der Stimmen ist der 30. September.

8.2 Stimmrecht des Stimmrechtsvertreters der Einzelmitglieder

Die Stimmenzahl des Stimmrechtsvertreters bestimmt sich grundsätzlich in Analogie zu Ziffer 8.1, wird jedoch auf maximal 20 % der anwesenden Clubstimmen beschränkt.

8.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben an der DV beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht. Sind sie gemeldetes Mitglied eines Clubs, werden sie bei der Ermittlung des Stimmrechts nach Ziffer 8.1 mitgezählt.

8.4 Stimmrecht des Zentralvorstandes

Der ZV hat an der DV kein Stimmrecht. Eine Ausnahme bildet der Stimmrechtsvertreter, der sein Stimmrecht nach Ziffer 8. 2 ausüben darf.

8.5 Delegieren des Stimmrechts

¹ Ein stimmberechtigter Club kann sich an der DV durch einen anderen Club-Delegierten mit Stimmrecht vertreten lassen. Es bedarf hierzu einer vom vollmachtgebenden Club auf den Delegierten ausgestellten persönlichen Vollmacht. Eine Weitergabe der Vollmacht ist nicht zulässig.



Statuten

² Ein stimmberechtigter Club-Delegierter darf an der DV jedoch höchstens einen weiteren Club vertreten.

³ Die Vollmacht muss spätestens beim Abholen der Stimmrechtskarte vorgelegt werden.

8.6 Verlust des Stimmrechts

Clubs, die die Mitgliederbeiträge ihrer gemeldeten Clubmitglieder im laufenden Jahr nicht fristgerecht bezahlt haben, verlieren das Stimmrecht an der Regionalversammlung, einer allfälligen ausserordentlichen DV sowie an der, das laufende Jahr abschliessenden, ordentlichen DV. Sie dürfen an diesen Versammlungen keinen anderen Club vertreten.

9 Zentralvorstand

9.1 Funktion

Der ZV ist das ausführende Organ des SUSV. Er ist für die strategische Führung zuständig, vertritt den SUSV nach aussen, organisiert die Geschäftsführung und leitet die Aktivitäten des SUSV. Er ist für alle Funktionen und Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der DV oder einem anderen Organ des SUSV vorbehalten sind.

9.2 Zusammensetzung

¹ Bei der Wahl des ZV sind die verschiedenen Sprachregionen möglichst zu berücksichtigen.

² Dem ZV gehören an:

- a) der Zentralpräsident;
- b) die drei Regionalpräsidenten DRS, ROM und TI, welche zugleich Vizepräsidenten des SUSV sind;
- c) der Zentralkassier;
- d) der Stimmrechtsvertreter der Einzelmitglieder;
- e) der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht).

³ Sofern eine Funktion unbesetzt bleibt, werden die Aufgaben der betroffenen Vakanz von den restlichen Mitgliedern des ZV übernommen. Der ZV kann bis zur nächsten DV einen Ersatz bestimmen. Bis zur Wahl ist er innerhalb des ZV stimmberechtigt.



Statuten

9.3 Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Geschäftsordnung

Ein durch die DV zu genehmigendes Geschäftsreglement legt die Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und die Grundsätze für die Regelung der Geschäftsordnung des ZV fest. Die Einzelheiten regelt der ZV in den Ausführungsbestimmungen

10 Geschäftsführer

10.1 Grundsatz

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die operative Führung und Leitung der Geschäftsstelle des SUSV. Er wird vom ZV angestellt. Der ZV erstellt das Stellenprofil und die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.

10.2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des ZV teil und führt das Sitzungsprotokoll;
- b) er ist Verbindungsstelle des ZV zu den Regional- und Kommissionspräsidenten;
- c) er nimmt an den Sitzungen der Regionalverbände und, bei Bedarf, der Kommissionen teil;
- d) Er nimmt seine Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb wahr;
- e) Seine Rechte und Pflichten werden im Übrigen vom ZV im Rahmen dessen Kompetenzen festgelegt.

11 Stimmrechtsvertreter der Einzelmitglieder

¹ Der Stimmrechtsvertreter der Einzelmitglieder vertritt die Einzelmitglieder sowohl an der DV wie auch im Zentralvorstand.

² Die Ausübung seines Stimmrechts an der DV richtet sich nach Ziffer 8.2. Er kann seine Stimmen jedoch nicht aufteilen.

³ Im ZV hat der Stimmrechtsvertreter eine Stimme.

⁴ Der Stimmrechtsvertreter wird grundsätzlich von den Einzelmitgliedern gewählt. Die Modalitäten der Wahl werden vom ZV in einem Wahlreglement festgelegt.



Statuten

12 Regionen und Sektionen

12.1 Regionen

Der SUSV setzt sich aus 3 Regionen zusammen.

- a) Region DRS;
- b) Region ROM;
- c) Region TI.

12.1.1 Regionalvorstände

¹ Die Regionalvorstände sind für die Geschäfte des SUSV, unter anderem im Hinblick auf die Präsenz des SUSV, in den Regionen zuständig. Sie sind gegenüber dem ZV Rechenschaft schuldig.

² Sie setzen sich mindestens aus dem Regionalpräsidenten, einem Regional-Vizepräsidenten, sowie den Präsidenten der bestehenden Sektionen zusammen.

³ Sie organisieren sich selbst.

12.1.2 Regionalversammlungen

¹ Die Regionalversammlungen setzen sich aus dem Regionalvorstand sowie den Delegierten der Clubs der Region zusammen.

² In jeder Region findet die ordentliche Regionalversammlung im letzten Quartal des laufenden Jahres statt. Weitere Versammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

³ Bei den Regionalversammlungen der Clubs hat jeder anwesende Club-Delegierte ein Stimmrecht aufgrund von Ziffer 8.1. Der Regionalvorstand hat kein Stimmrecht, ausser ein Vorstandsmitglied wäre gleichzeitig Club-Delegierter.

⁴ Die Einladung zur Regionalversammlung hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

⁵ Jede ordentlich einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig.

⁶ Die Regionalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) sie wählt in jedem ungeraden Jahr für die folgenden zwei Jahre ihren
- b) Regionalpräsidenten und ihren Regional-Vizepräsidenten;
- c) sie nimmt den Jahresbericht des Regionalpräsidenten entgegen;
- d) sie kann schriftlich Anträge an den ZV, zuhanden der DV, stellen;
- e) sie nimmt Clubs auf oder schliesst diese aus;
- f) sie kann ihrem Regionalvorstand Aufträge erteilen.



Statuten

12.2 Sektionen

- ¹ Die 3 Regionen können sich in Sektionen unterteilen.
- ² Jeder Sektion steht ein Sektionspräsident vor, welcher gleichzeitig im Regionalvorstand seiner Region Einsitz hat.
- ³ In jeder Sektion findet mindestens eine Sektionsversammlung pro Jahr statt. Weitere Versammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
- ⁴ Bei den Sektionsversammlungen der Clubs hat jeder anwesende Club-Delegierte ein Stimmrecht aufgrund von Ziffer 8.1. Der Sektionspräsident hat kein Stimmrecht ausser er wäre gleichzeitig Club-Delegierter.
- ⁵ Die Einladung zur Sektionsversammlung hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Jede ordentlich einberufene Sektionsversammlung ist beschlussfähig.
- ⁶ Die Sektionsversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) sie wählt in jedem ungeraden Jahr für die folgenden zwei Jahre den Sektionspräsidenten;
 - b) sie übermittelt dem Regionalvorstand Informationen, Wünsche und Anliegen der Sektion;
 - c) sie kann schriftlich Anträge an den Regionalvorstand stellen.

13 Kommissionen

13.1 Fach-Kommissionen

Der SUSV kennt die folgenden ständigen Fach-Kommissionen:

- a) die Kommunikations-Kommission
- b) die Tauch-Kommission
- c) die Umwelt-Kommission
- d) die Foto- und Video-Kommission

13.2 Aufgaben der Fach-Kommissionen - Grundsatz

- ¹ Die ständigen Kommissionen sind die Fachstellen des SUSV für das jeweilige Spezialgebiet.
- ² Sie sind Kontaktstellen zu weiteren Verbänden, Organisationen oder Institutionen, die in ihrem Spezialgebiet tätig sind und fördern die Zusammenarbeit mit diesen Stellen.



Statuten

³ Die kommissionsspezifischen Aufgaben werden im Reglement der Fach-Kommissionen des ZV festgelegt.

⁴ Zu den Pflichten jeder Kommission gehören:

a) die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts, des Arbeitsprogrammes und eines Budgetvorschlages zuhanden des ZV;

b) die Kontrolle und Einhaltung des Budgets;

c) die Informationen an den ZV über die Zusammensetzung und die Aktivitäten der Kommission.

13.3 Wahl, Konstituierung und Organisation

Die Wahl, Konstituierung und Organisation der Fach-Kommissionen wird im Reglement der Fach-Kommissionen des ZV geregelt.

14 Geschäftsprüfung

14.1 Durchführung der Geschäftsprüfung

Die Geschäftsprüfung des SUSV erfolgt durch die GPK und eine externe Revisionsstelle.

14.2 Geschäftsprüfungs-Kommission

¹ Die GPK setzt sich aus drei Personen zusammen. Jede Region darf maximal einen Vertreter der GPK stellen.

² Die GPK hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) sie verfolgt die Geschäftsführung des ZV;

b) sie erstellt den Geschäftsprüfungsbericht zuhanden der DV;

c) sie führt das Stimm- und Wahlbüro an der DV.

³ Sie hat die Pflicht, der DV über festgestellte Unregelmässigkeiten in einer den Feststellungen angemessenen Art und Weise zu berichten und den ZV entsprechend zu informieren.

⁴ Sie organisiert sich selbst.

14.3 Externe Revisionsstelle

Die Kontrolle der Buchführung des SUSV wird einer externen Revisionsstelle übertragen. Diese erstellt zuhanden der DV den Revisionsbericht über den Jahresabschluss. Berichte über allfällige Zwischenabschlüsse erstellt sie zuhanden des ZV.



Statuten

15 Finanzen

15.1 Zentralkassier

Der Zentralkassier ist innerhalb des ZV für die Finanzführung des Verbandes verantwortlich.

15.2 Einnahmen

Die Einnahmen des SUSV setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Subventionen, Sponsorengeldern, Spenden und sonstigen Einnahmen.

15.3 Ausgaben

Die Ausgaben werden in einem Budget festgelegt, welches vom ZV vorgeschlagen und von der DV genehmigt wird.

16 Statutenrevision

16.1 Teilrevision

Die Clubs, die Regionalversammlungen, die Regionalvorstände und der ZV können zuhanden der DV, begründete, schriftliche Änderungsanträge stellen. Die Änderungsanträge müssen spätestens acht Wochen vor der DV beim ZV eingegangen sein.

16.2 Totalrevision

¹ Eine Totalrevision der Statuten kann durch den ZV, die Regionalversammlungen oder einen Fünftel (1/5) der Stimmen der Clubs gemäss Ziffer 8.1 beantragt werden.

² Dieser Antrag muss schriftlich begründet sein und zu Handen der DV beim ZV eingereicht werden. Der Antrag auf Totalrevision der Statuten muss spätestens acht Wochen vor der DV beim ZV eingegangen sein.

³ An der DV entscheiden die Delegierten über die beantragte Totalrevision.

⁴ Der Revisionsvorschlag wird an der folgenden DV zur Abstimmung unterbreitet.

16.3 Abstimmungsmodalitäten

Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Stimmen.



Statuten

17 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des SUSV kann nur durch eine ausserordentliche DV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.
- ² Die Auflösung des SUSV bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln (4/5) der anwesenden Stimmen.
- ³ Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Organisation juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die nutzniessende Organisation wird durch die ausserordentliche DV bestimmt. Die Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

18 Schlussbestimmungen

18.1 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle

In den Statuten nicht vorgesehene Fälle sind nach den Artikeln 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu regeln oder werden, wenn das Gesetz keine Bestimmung enthält, durch den ZV, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die DV, entschieden.

18.2 Verbindliche Fassung

Die deutsche Fassung gilt als Originaltext und ist bei sprachlichen Differenzen massgebend.

18.3 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die DV vom **27. März 2021** in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom **30. März 2019** und die an nachfolgenden Delegiertenversammlungen genehmigten Änderungen.

Ittigen, 27. März 2021

Der Zentralpräsident

André Fahrni